

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises Taxenordnung

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) sowie des § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV.NW.1965 S. 376) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 31.10.2007 die 1. Änderung des nachstehenden Erlasses der Taxenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für die Personenbeförderung mit den vom Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen, die innerhalb der Städte und Gemeinden des Rhein-Erft-Kreises zugelassen sind.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmerinnen oder Taxiunternehmer und Taxifahrerinnen oder Taxifahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die zu dessen Durchführung erlassen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten und die zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellung von Taxen

1. Taxen dürfen grundsätzlich nur auf den behördlich nach Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Jede Taxifahrerin und jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen in der Stadt oder Gemeinde, in der die Taxiunternehmerin oder der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat bereitzustellen. Ist ein Taxiplatz mit der zulässigen Anzahl von Taxen belegt, so darf ein Bereitstellen von Taxen nur auf anderen Taxiplätzen erfolgen.
2. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätzen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. In der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen und Vergnügungs- und Versammlungsstätten bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen.
3. Das Bereitstellen der Taxen auf den Halteplätzen erfolgt gebührenfrei.

§ 3 Fernmeldeanlagen

Ortsfeste Fernmeldeanlagen (Taxirufsäulen), die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Taxiständen eingerichtet sind, müssen allen Taxiunternehmen gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.

§ 4 Ordnung auf den Taxenständen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxiständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die erste Taxe muss stets zu sofortiger Abfahrt bereit sein. Auf den Taxenstände muss zwischen den nebeneinander und hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand gehalten werden, der Fußgängern einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die Taxen müssen in Anwesenheit von Fahrerinnen und Fahrern stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und der Fahrgast ungehindert ein- und aussteigen kann.
2. Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von ein einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe auf einem Taxenstand stehenden Taxi befördert zu werden, muss dieser Taxe von den übrigen Taxenfahrerinnen oder Taxenfahrer sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, ungehindert und ungefährdet auszuscheren, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen zulassen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Autotelefon erteilt werden.
Macht der Fahrgast bei einer telefonischen Bestellung von seinem Wahlrecht Gebrauch, so ist der Auftrag an die Fahrerinnen oder den Fahrer des gewünschten Unternehmers weiterzuleiten.
3. Auf den Taxenständen ist jeder die Ruhe oder Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk- und Radiogeräten.
4. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt, gewartet und gewaschen werden. Die Fußmatten der Taxen dürfen nicht im Bereich von Taxenständen gereinigt oder ausgeschlagen werden. Auf den Taxenständen darf die von den jeweiligen Kommunen betriebene Straßenreinigung nicht behindert werden.
5. Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage (Taxirufsäule) befindet, ist die nutzungsberechtigte Fahrerinnen oder der nutzungsberechtigte Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat die Taxifahrerinnen oder der Taxifahrer das amtliche Kennzeichen oder die zugewiesene Ordnungsnummer der von ihnen geführten Taxe zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

§ 5 Dienstplan und Dienstbetrieb

1. Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von allen Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist aufgrund des festgestellten Verkehrsbedürfnisses unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer von der eigenen Möglichkeit zur

Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen; dies gilt insbesondere, wenn die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr funktioniert. Der Dienstplan ist von den Taxenunternehmen einzuhalten.

3. Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zu selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages ist der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes oder Auftraggebers gestattet.
4. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer haben den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihnen Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.

Mit Ausnahme des Verkehrsfunks sind Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auf Wunsch des Fahrgastes auszuschalten.

Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut gestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

Der Funkbetrieb darf durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässiges bzw. unsachgemäßes Handhaben der Funkanlage nicht gestört werden.

5. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen nicht gestattet.
6. Das Rauchen ist den Taxifahrerinnen und Taxifahrern während der Fahrgastbeförderung untersagt.
7. Wird die Taxe zu Privatfahrten benutzt, so ist das Schild „TAXI“ zu verdecken.
8. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und das amtlichen Kennzeichens oder der zugeteilten Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 EURO geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Droschkenordnung des Erftkreises vom 01.01.1976.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.